

Auflösung eines Vereins

Autorin: Christa Camponovo, vitamin B

Gründe für eine Auflösung

Für eine Auflösung kann es verschiedene Gründe geben. Manchmal wird ein Verein aufgelöst, weil er seinen Zweck erreicht hat oder dafür kein Bedürfnis mehr besteht, respektive der Verein keine gesellschaftliche Relevanz mehr hat.

«Von Gesetzes wegen» (ohne weiteres) wird ein Verein gemäss Art. 77 ZGB in folgenden Fällen aufgelöst:

Zahlungsunfähigkeit

Zahlungsunfähig meint nicht Überschuldung. In einem verschuldeten Verein muss der Vorstand alles unternehmen, um die Finanzen ins Lot zu bringen. Zahlungsunfähig ist ein Verein, wenn er seinen Verpflichtungen dauerhaft nicht mehr nachkommen kann und keine Aussicht auf Sanierung der Finanzen besteht. Für einen im Handelsregister eingetragenen Verein bildet erst die Konkurseröffnung den Auflösungsgrund.

Fehlende Vorstandsmitglieder

Im Gesetzestext steht «...wenn der Vorstand nicht mehr statutengemäss bestellt werden kann». Ist dieser Zustand nur vorübergehender Art, besteht jedoch kein Auflösungsgrund. Dieser Situation kann z.B. mit einer Anpassung der Statuten begegnet werden. (Das Gesetz schreibt keine Mindestanzahl Vorstandsmitglieder vor.) Lassen sich auf Dauer keine Vorstandsmitglieder finden, braucht es einen formellen Auflösungsbeschluss durch die Vereinsversammlung oder durch das Zivilgericht.

Mängel in der Organisation

Fehlt dem Verein ein vorgeschriebenes Organ, kann gemäss Art. 69 c ZGB ein Mitglied oder Gläubiger dem Gericht beantragen, die erforderlichen Massnahmen zu ergreifen. Das Gericht kann eine Frist zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes ansetzen und wenn nötig einen Sachwalter ernennen. Die Kosten für die Massnahmen trägt der Verein.

Widerrechtlicher oder unsittlicher Zweck

Verfolgt ein Verein seit der Gründung einen derartigen Zweck, gilt er als nicht gegründet und kann die Vereinsform gar nicht erlangen. Verstösst der Verein trotz konform formulierten Zwecks in der Praxis gegen das Gesetz, kann das Gericht auf Klage der zuständigen Behörden oder von Beteiligten den Verein auflösen.

Zuständigkeit

In der Regel löst sich ein Verein durch einen **Vereinsbeschluss** selber auf. Für die Auflösung zuständig immer die Vereinsversammlung. Jeder Verein kann aufgelöst werden, es ist nicht möglich, in den Statuten die Unauflösbarkeit eines Vereins festzuhalten.

Die Auflösung beantragen können der Vorstand oder einzelne Mitglieder (Antragsrecht) oder, falls dafür statuarisch eine ausserordentliche Versammlung nötig ist, ein Fünftel der Mitglieder gemäss Art. 64³ ZGB. Wenn die Statuten dies vorsehen, kann auch die Revisionsstelle oder ein anderes Organ das Recht für einen Antrag auf Auflösung haben. Wird die Auflösung gerichtlich eingefordert, ist immer das **Zivilgericht** zuständig.

Vorgehen

Lagebeurteilung

Werden die Angebote des Vereins nicht mehr genutzt oder findet der Verein keine Mitglieder und Vorstandsmitglieder mehr, ist wahrscheinlich das Angebot nicht mehr zeitgemäss. Strukturänderungen können helfen, neue Vorstandsmitglieder zu finden, Anpassungen im Angebot bringen vielleicht neue Mitglieder. Auch die Fusion mit einem anderen Verein ist zu prüfen. In diese Überlegungen müssen auch die Mitglieder einbezogen werden. Die Möglichkeit einer Auflösung (nicht der Auflösungsbeschluss) kann an einer vorgängigen Vereinsversammlung traktandiert und diskutiert werden. Dazu kann eine Konsultativabstimmung durchgeführt werden. Liegt den Mitgliedern wirklich etwas am Fortbestand des Vereins, lässt sich oft auch eine Nachfolge finden.

Statuten beachten

Möchten Vorstand oder Mitglieder eine Auflösung des Vereins zu beantragen, so sind in erster Linie die Bestimmungen der Statuten zu beachten. Braucht es eine ordentliche oder eine eigens dafür einzuberufende ausserordentliche Mitgliederversammlung? Wird für den Beschluss ein qualifiziertes Mehr verlangt? Oder sogar ein Anwesenheitsquorum? Was passiert mit dem Liquidationsüberschuss? Selbstverständlich müssen die Fristen und andere Bestimmungen für die Einladung zur Auflösungsversammlung und die Traktandierung beachtet werden. Regeln die Statuten dazu nichts, gelten die allgemeinen Bestimmungen für die Vereinsversammlung gemäss Statuten und Gesetz.

Besteht gemäss Statuten die Chance, dass gar keine Auflösung beschlossen werden kann (z.B. bei einem Anwesenheitsquorum), empfiehlt es sich, zuerst eine entsprechende Statutenänderung durchzuführen. Ein Anwesenheitsquorum legt eine Mindestanzahl anwesender Mitglieder fest, damit eine Auflösung beschlossen werden kann – oft (aber nicht immer) gekoppelt mit der Möglichkeit für eine zweite Auflösungsversammlung, bei der dann nur die Stimmen der Anwesenden nötig sind.

Eilt es und soll der Aufwand klein gehalten werden, kann die Statutenänderung an einer unmittelbar vor der Auflösungsversammlung stattfindenden Mitgliederversammlung beschlossen werden. Wichtig ist: Es müssen zwei Versammlungen durchgeführt werden (mit

einer Pause dazwischen). In der eigentlichen Auflösungs-versammlung kommen dann die geänderten Statuten zur Anwendung.

Verwendung des Vereinsvermögens

In einigen Statuten ist vorgegeben, an wen das Vermögen im Falle einer Auflösung fallen soll. Bei Vereinen, die als Untervereine organisiert sind, kommt oft der Verband zum Zug kommt. Bei steuerbefreiten Vereinen muss der Liquidationserlös an einen anderen gemeinnützigen steuerbefreiten Verein mit Sitz in der Schweiz fallen. Nicht-steuerbefreite Vereine bestimmen oft konkrete Organisationen, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgen. Ist der Verein nicht steuerbefreit, kann er auch die Mitglieder berücksichtigen. Eine solche Regelung ist allerdings heikel, haben doch auch ehemalige Mitglieder zum Vermögen des Vereins beigetragen.

Wird kein Beschluss gefasst, fällt das Vermögen an das Gemeinwesen (je nach Tätigkeitsgebiet des Vereins), welches die Mittel möglichst dem Vereinszweck gemäss einsetzen muss. Wird der Verein wegen unsittlicher oder widerrechtlicher Zweckverfolgung aufgelöst, geht das Vermögen an das Gemeinwesen, selbst wenn die Statuten etwas anderes bestimmen.

Auflösungsversammlung

Um der gesetzlichen Forderung nach der «gehörigen Ankündigung» nachzukommen, ist der Antrag auf Auflösung des Vereins klar als solcher zu traktandieren und Zeit für die Diskussion einzuplanen. Besteht trotz Rücktritt des Vorstands die Möglichkeit, dass sich neue Leute zur Wahl stellen, kann das Geschäft «Wahl von Vorstandsmitgliedern» zusätzlich traktandiert und vorgezogen werden (vor dem Traktandum Auflösung). Der Antrag auf Auflösung wird dann nur behandelt und auch so bezeichnet, wenn keine Vorstandswahlen zustande gekommen sind. Bsp. Traktandum: «Falls keine Wahl zustande kommt: Antrag auf Auflösung des Vereins».

Sollen an der Versammlung auch die ordentlichen Geschäfte behandelt werden (Jahresabschluss des Vorjahres), sind diese zuerst zu traktandieren. Die Mitglieder sind über den Stand der Finanzen zum aktuellen Zeitpunkt zu informieren. Je nach Bedarf kann es sinnvoll sein, eine revidierte Rechnung vorzulegen.

Zum Auflösungsbeschluss gehört die Festsetzung einer Frist bis zur Erlöschung des Vereins. Weitere Traktanden sind die Wahl der Liquidatoren und die Verwendung des Liquidationserlöses. Diese Geschäfte müssen vom Vorstand gut vorbereitet sein, d.h., es werden im Voraus bereits Personen für die Liquidation angefragt, und für die Verteilung der Mittel Vorabklärungen getroffen und den Mitgliedern konkrete Anträge vorgelegt. Es ist nicht nötig, nach Abschluss der Liquidation eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen.

Das Versammlungsprotokoll, die Schlussabrechnung und der Abschlussbericht werden in den Vereinsakten abgelegt.

Liquidation

Begriff

Nach dem Auflösungsbeschluss tritt der Verein in die Liquidationsphase. Die endgültige Auflösung der Rechtspersönlichkeit ist erst gegeben, wenn die Liquidation abgeschlossen ist. Ein im Handelsregister eingetragener Verein ist verpflichtet, den Auflösungsbeschluss dem HR unverzüglich zu melden; dem Eintrag ist der Zusatz «in Liquidation» beizufügen.

Durchführung

Die Auflösungsversammlung bestimmt, wer die Liquidation durchführt. In der Regel sind es Vorstandsmitglieder, es kann aber auch ein Treuhandbüro beauftragt werden oder es gibt entsprechende statuarische Vorgaben. Die beauftragten Personen sind mit den nötigen Zeichnungsberechtigungen auszustatten.

Die Liquidation muss gemäss den Bestimmungen des Genossenschaftsrechts Art. 913 Abs. 1 OR. sorgfältig durchgeführt, d.h. laufende Geschäfte beendet werden:

- Ausstehende Forderungen an Dritte inklusive Mitgliederbeiträge einziehen.
- Verbleibende Aktiven verwerten.
- Offene Rechnungen begleichen.
- Website archivieren, offline schalten oder löschen.
- Gläubiger mit eingeschriebenem Brief oder Aufruf im Handelsblatt auffordern, ihre Ansprüche geltend machen.
- Schulden begleichen.
- Eine Schlussrechnung und einen Schlussbericht erstellen.

Kommunikation und Abschied

Die Auflösung des Vereins muss den Mitgliedern und entsprechenden Stellen (Vereinsliste Gemeinde, Verbände, Publikationen, Sponsoren, etc.) mitgeteilt werden. Bei einem im Handelsregister eingetragenen Verein ist die Meldung zwingend.

Oft wird eine Vereinsauflösung als Scheitern empfunden, Versagensgefühle und Scham stehen im Vordergrund. Das muss nicht sein! Bestimmt hat der Verein wichtige Dienste geleistet und Möglichkeiten eröffnet. Vielleicht hat er mutig etwas ausprobiert, wofür die Zeit noch nicht reif war. Darum ist zu überlegen, wie der Abschied würdig gestaltet werden kann, z.B. mit einem letzten Anlass für das Zielpublikum und/oder einem schönen und lustigen «Leidmahl» mit Rückblick auf Geleistetes.